

## Öffentliche Bekanntmachung

**Es wird festgestellt, dass an drei aufeinanderfolgenden Werktagen die durch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 35 überschritten hat.**

**Dies hat zur Folge, dass die in §§ 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 15 der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung (25. CoBeLVO) getroffenen Schutzmaßnahmen zu diesem Schwellenwert am 23.08.2021 in Kraft treten.**

**Dies bedeutet:**

**Bei Veranstaltungen (auch Sportveranstaltungen) in geschlossenen Räumen** gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 25. CoBeLVO. Es sind höchstens 350 ZuschauerInnen oder TeilnehmerInnen zugelassen.

**Bei Veranstaltungen (auch Sportveranstaltungen) im Freien** sind höchstens 500 ZuschauerInnen oder TeilnehmerInnen zugelassen.

**Bei körpernahen Dienstleistungen** (z. B. Friseur, Kosmetikstudio, Nagelstudio, Tattoo-/Piercing-Studio) gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 25. CoBeLVO (Ausnahme Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden)

**Für Gäste der Innengastronomie** gilt Testpflicht nach § 1 Abs. 9 25. CoBeLVO (dies gilt nicht für die Nutzung von Kantinen und Mensen)

**Für Gäste in Hotellerie und Beherbergungsbetrieben** besteht neben der Testpflicht nach § 1 Abs. 9 25. CoBeLVO am Anreisetag bei mehrtägigen Aufenthalten die Pflicht



zur Wiederholung des Tests alle 72 Stunden (Ausnahme: bei Privatquartieren wie z. B. Ferienwohnungen, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen)

**In Innenbereichen von Freizeiteinrichtungen** wie z. B. Freizeitparks, Kletterparks, Zoologischen Gärten, Tierparks, etc. gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 25. CoBeLVO. Gleiches gilt für **Spielhallen, Spielbanken und Wertermittlungsstellen**.

**In allen Schulen** gilt die Maskenpflicht während des Unterrichts: ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis SchülerInnen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.

**Bei öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen** gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine Begrenzung der ZuschauerInnen oder TeilnehmerInnen auf 350 Personen sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 25.CoBeLVO; bei Veranstaltungen im Freien gilt eine Begrenzung der ZuschauerInnen oder TeilnehmerInnen auf 500 Personen. Gleiches gilt für den **Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur**.

**Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen** gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 25.CoBeLVO.

**Anmerkung:** die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahren, SchülerInnen, sowie geimpfte und genesene Personen.

KIRCHHEIMBOLANDEN, 22.08.2021  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis



(Rainer Guth)  
Landrat